Akündigung

Autor(en): **Schulthess, Johannes**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542588

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gesetzgebender Rath, 21. Okt.

Präsident: Anderwerth.

Die Revision des Reglements des Rathes wird fortgesezt. Der Bericht der Commißion war folgender:

B. G. Eure mit der Revision des gleich Anfangs unsrer Sitzungen angenommenen Reglements für den gesetzgebenden Rath beauftragte Commißion findet es nicht nöthig euch bedeutende oder zahlreiche Aenderungen in demselben vorzuschlagen, da ihr seine Zweckmäßigkeit und die Hinlänglichkeit der Bestimmungen, die es enthält, durch die bisherige Erfahrung erwiesen zu seyn scheint.

Sie schlägt euch daher die neue Bekräftigung des Ganzen, mit nachfolgenden Abänderungen jedoch, vor. (S. das Reglement N. Schw. Republikaner Quart. 2. S. 383. 84. 387 — 89.)

Die Art 5 und 7 sollen in einen zusammengezogen werden, der so lautet:

„Er (der Präsident) hat die Aufsicht über das Verzeichniß der Tagesordnung und zeigt dem Rath die Geschäfte an, die zu behandeln sind."

Im Art. 16 soll statt „der Rath wählt den ersten Tag jedes Monats" stehen „der Rath wählt in der ersten Sitzung jedes Monats."

Der 18. Art. soll heissen: „Sie unterzeichnen die Protokolle, und gemeinschaftlich mit dem Präsidenten die übrigen Akten des Rathes; bey ihrem Austritt erstatten sie Bericht über den Zustand der Canzley."

Der 19. Art. soll heissen: „Der Rath wählt ausser seiner Mitte durch geheimes und absolutes Stimmenmehr einen Oberschreiber und zwey Unterschreiber."

Im 21. Art. sollen die Worte „und sorget für die Richtigkeit aller Uebersetzungen" weggelassen werden.

Im 26. Art. soll es heissen: „und haben auch die Befehle der Commißionspräsidenten, der Saalinspektoren und der Canzley anzunehmen, welche in das Fach dieser leztern einschlagen."

Der 28. Art. soll lauten: „Der Rath versammelt sich ordentlicher Weise viermal wöchentlich des Morgens um 9 Uhr (Dienstag und Freytag ist keine Sitzung.) Bey ausserordentlichen Geschäften versammelt er sich auch Abends um 4 Uhr."

Der 34. Art. soll wegfallen.

Im 38. Art. soll es statt: „durch den Präsidenten" heissen „unter Aufsicht des Präsidenten."

Im 39. Art. sollen die Worte: „in beyden Sprachen" weggelassen werden.

Der 40. Art. soll auf folgende Weise abgeändert werden:

„Das Verzeichniß der Tagesordnung, welches alle auf einen bestimmten Tag zu behandelnden Geschäfte — nach der Reihenfolge dieser Tage enthält, so wie dasjenige der vertagten Geschäfte und endlich dasjenige der Schriften, die zur Einsicht auf den Canzleytisch gelegt werden, sollen in beyden Sprachen in dem Versammlungssaale aufgehängt werden."

Die Art. 58 und 59 sollen also lauten:

Art. 58. „Der Rath kann bestehende Commißionen für bestimmte Fächer seiner Arbeiten ernennen und er kann jeden Gegenstand durch eine solche bestehende oder durch eine besonders dafür niedergesezte Commißion untersuchen und sich darüber ein Gutachten vorlegen lassen."

59. „Keine Commißion soll weniger als 3, aber auch nicht mehr als 7 Mitglieder haben."

Der 61. Art. soll lauten: „Diese lezten können auf den Antrag der Commißionen, durch Beschlüsse des Rathes für ihre eingereichten Arbeiten belohnt werden."

Dem 62. Art. ist beyzufügen: „Die bleibenden Commißionen mögen sich ihre Präsidenten selbst wählen."

Im 77. Art. soll anstatt „inner 3 Tagen" gesezt werden „am 3ten Tag."

Die Art. 79 und 80 sollen in einen zusammengezogen werden, der so lautet:

„Der Rath wählt durch geheimes und absolutes Stimmenmehr 3 Saalinspektoren; sie bleiben 3 Monat an ihrer Stelle und jeden Monat tritt einer von ihnen aus."

Sie haben B. G. Ihrer Commißion endlich die besondere Motion eines Mitgliedes zur Untersuchung übergeben, die den 37. Art. des Reglements betrift und dahin anträgt: daß künftighin die öffentliche Bekanntmachung der Verhandlungen des Rathes auf Gesetze und Dekrete allein eingeschränkt werden soll. (Die Forts. f.)

Ankündigung.

Die helvetische Revolution machte mir die Studien der Philologie und Historie, die ich jederzeit liebte, desto werther und unentbehrlicher, indem sie mein Gemüthe von der Ansicht der grausen Gegenwart und von der Aussicht in die wüste Zukunft, so wie von träumerischen Idealen, mit welchem leider! die Wirklichkeit in allzu grellem Widerspruch steht, am leichte-

sten abzogen, und zum Erdulden des nothwendigen Ungemachs stärkten. Unter anderm beschäftigte mich am meisten eine Geschichte des Zehnten, von seinen ältesten Spuren durch alle Nationen und Zeiten herunter — ein Werk, welches, je nachdem das Schicksal es fügen mag, das Grabmal dieses in den Jahrbüchern der Menschheit immer wichtig bleibenden Institutes werden; oder die Herstellung desselben feyern und einen historischen Beweis abgeben wird, wie sehr die Weisheit des Tages das Alterthum mißkennt und lästert, und die schönsten Institute der Humanität barbarisch zu vernichten trachtet.

Meine Arbeit zerfällt in folgende Hauptstücke:

1) Der Patriarchalische Zehnte. 2) Der Heidnische, insbesondere der Griechen und Römer. 3) Der Mosaische. 4) Der Rabbinische. 5) Der Christliche: a. in seiner Entstehung und Verbreitung; b. in seinen Schicksalen zur Zeit der Reformation; c. zu unserer Zeit. 6) Bey andern neuern Völkern.

Das erste Hauptstück ist ganz ausgearbeitet und kann als eine besondere Schrift erscheinen, weil dasselbe so vieler philologisch- und historisch-kritischer Erörterungen und überhaupt seiner eigenen Ausführung bedurfte.

Ob meine Arbeit lesenswerth sey; ob darin Urtheilskraft, Geschmack, Gelehrsamkeit das Gute früherer Forscher und Kritiker wohl vereinbare, und die bisherigen Ungewißheiten, Zweifel, Widersprüche mit neuem Lichte besiege; ob sie den Gegenstand von allen Seiten betrachte und tiefer, als jemals, ergründe; ob meine Schrift dennoch nicht allein für den eigentlichen Gelehrten, den Philologen, Historiker, Theologen ihren ausschließenden Werth habe, sondern dem Ganzen, für das grosse Interesse der Menschheit nicht unempfindlichen, gebildetern Publikum unterhaltend seyn müsse — für solche Erreichung meines Zweckes kann freylich mein Name nicht bürgen. Was mir aber nächst dem Bewußtseyn des aufgewendeten Fleißes die gröste Zuversicht einflößt, ist das Urtheil des befugtesten Richters, den ich in meinem Vaterland zu finden wußte — des wahrhaft ehrwürdigen Antistes Hessen, der mir das durchgelesene Manuscript mit folgenden Zeilen zurückgehen ließ:

„Mein hochgeschätzester Freund! Sie haben mit „Ihrer gründlichen Exegese auf die biblische Zehntenkunde ein Licht geworfen, wodurch nicht nur dieser „Gegenstand selbst, sondern noch manches andere, was „denselben im Zusammenhang der Geschichte berührt, „aufgeheitert wird, und zugleich ein Interesse selbst „für diejenigen bekommt, denen die Sache Vortheils „oder Schadens halber gleichgültig ist. Für den „Wahrheits- und Alterthums-Forscher hat sie aber „ihre besondern Wichtigkeiten, die mit denen des „heutigen Bedürfnisses der Kirchen und Schulen zusammen genommen, den Gegenstand einer so genauen „historischen Untersuchung höchst würdig machen."

Auf eine solche Autorität hin wage ich, ungeachtet die gegenwärtigen Umstände besonders in der armen, zum Hades versunkenen Schweitz, auch der Litteratur so feindlich sind, einen Versuch, ob eine hinlängliche Zahl Pränumeranten in und ausser dem Vaterland mich in den Stand setzen wolle, dieses Werk ohne meinen Schaden herauszugeben.

Es soll einen doppelten Titel bekommen: Allgemeine Kunde des Zehnten. Erster Theil, und: Der Patriarchalische Zehnte. Ein Beytrag zur Geschichte der ältesten Cultur, Religiosität und Humanität, und zum speciellesten Bibelstudium. Der Preis für ungefahr 20 Bogen, weisses Papier, mit lateinischen Lettern und eigenhändiger Correctur, in Mittelocavform, 2 Schweitzerfranken, 4 Batzen (24 Groschen Reichsgeld.) Die übrigen Stücke möchten, nach den bereits gesammelten Materialien gemessen, 2, höchstens 3 Bände ähnlicher Größe füllen.

Ich ersuche alle Bekannte und Unbekannte, welche der Sache oder auch der Person gewogen seyn mögen, dieses Unternehmen gütigst zu befördern, und anerbiete Ihnen mit meinem ehrerbietigsten Dank je das sechste Exemplar unentgeldlich. Uebrigens gelobe ich den Zehnten des ungewissen Ertrags meinen hilfbedürftigen Landesleuten.

Die Pränumeration für die Schweitz bleibt offen bis Neujahr 1801, für das Ausland bis Leipziger-Ostermesse 1801. Später verlangte Exemplare werden nur um den Ladenpreis von 3 Franken, 6 Batzen (1 Reichsthaler, 8 Groschen) erlassen werden. Brief und Geld adreßirt man an den Verfasser selbst; auswärtige an den Commißionaire der Orellischen Buchhandlung in Leipzig, Herrn J. B. Schiegg.

Zürich den 20. Weinmonat 1800.

Johannes Schultheß,
Professor der alten Sprachen am Collegium Humanitatis in Zürich.